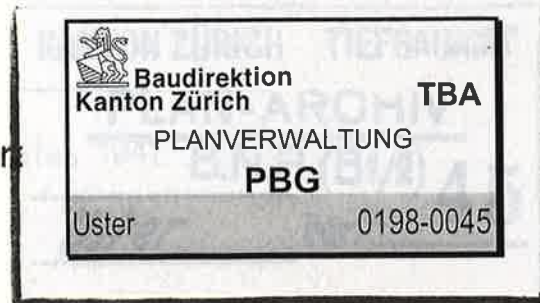


Aus dem Protokoll des Regierungsrats

Sitzung vom 21. August 1941.



2116. Baulinien. A. Mit Eingabe vom 4./7. August 1941 ersuchte der Gemeinderat Uster unter Vorlage der Pläne um die Genehmigung seines Beschlusses vom 4. Juni 1941 über die Erweiterung des Baulinienabstandes von bisher 20 m auf 25 m an der Zürichstraße, Teilstück Post-/Bahnhofstraße, in Uster. Dieser Beschluß wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. 47 vom 13. Juni 1941 veröffentlicht. Laut dem Zeugnis des Bezirksrates Uster vom 8. August 1941 ging gegen die Baulinienvorlage ein einziger Rekurs ein, der am 15. Juli 1941 abgewiesen und nicht weitergezogen wurde.

B. Das in Frage stehende Teilstück der Zürichstraße (Staatsstraße I. Kl. Nr. 1, Hauptverkehrsstraße P) bildet die Fortsetzung desjenigen vom Bahnübergang Werrikon bis zur Poststraße, für das der Regierungsrat mit Beschluß vom 10. Juni 1937 Baulinien mit einem Abstand von 30 m genehmigte. Jene Teilstrecke führt vorwiegend durch unüberbautes Gebiet. Mit Rücksicht auf die Lage der Teilstrecke Post-/Bahnhofstraße innerhalb des Ortskernes läßt sich ein reduzierter Baulinienabstand von 25 m rechtfertigen. Bei einer Fahrbahnbreite von 7,8 m und beidseitigen Trottoirs von je 2,5 m Breite verbleiben Vorgartenstreifen von 6 m (auf der Nordostseite), beziehungsweise von 6,2 m Tiefe (auf der Südwestseite). Letzterer genügt, um allfällig später noch einen Radfahrweg zu erstellen. Die Niveaulinie bleibt unverändert. Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Beschluß des Gemeinderates Uster vom 4. Juni 1941 betreffend die Erweiterung des Baulinienabstandes von bisher 20 m auf 25 m an der Zürichstraße, Teilstück Post-/Bahnhofstraße, in Uster, wird genehmigt.

II. Der Gemeinderat Uster wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Uster unter Rücksendung eines Plandoppels mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Uster und an die Baudirektion.

Zürich, den 21. August 1941.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

I. V.

A. C. Malsch